

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 Bgld. TZG 2008

Bgld. TZG 2008 - Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Anlage 1	
Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen (v. § 3 Abs. 1 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 1)	
Tiere	Anforderungen an die Anerkennung
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Zuchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für rethräische Zuchtrinder halten oder einrichten, ABI. Nr. L 125 vom 12. 05. 1984 S. 55, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EU zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.
Schweine	a) reinrasig: Anforderung nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Zuchtbücher für reinrasige Zuchtschweine und Zuchtorganisationen, die Heftbücher für reinrasige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 19. b) hybrid: Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Zuchtbücher für Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 31.
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung des Kommissars 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Zuchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für Schafe und Ziegen führen oder einrichten, ABI. Nr. L 140 vom 11. 06. 1990 S. 30.
Eseln	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Zuchtervereinigung, die Zuchtbücher für eingetragene Esel führen oder anlegen, ABI. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 65.

In Kraft seit 04.02.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at